

## 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 09.12.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom ~~12.08.~~2020 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Jatzke, Gehren, Lübbersdorf und Schwanbeck / Kirchengemeinde St. Marien Friedland. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 1 Inhalt der Änderung

**ergänzt wird in: § 19 Abs. 6**

#### Urnengemeinschaftsanlage für die Friedhöfe Jatzke, Gehren, Lübbersdorf und Schwanbeck:

Zur Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einer gepflegten kreisförmig angelegten Grabstättenanlage, die Platz für 12 Urnen bietet. Je Grabstätte ist die Bestattung von einer Urne vorgesehen. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Friedhofsgebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Die Namen der Verstorbenen werden auf einzelnen Grabplatten in der Größe 0,30 m x 0,40 m mit Namen, Geburts- und Sterbejahr fest gehalten. Die Kosten sind in dem Erwerb dieser Grabstätte enthalten. Die Kirchengemeinde beauftragt nach der Bestattung einen Steinmetz für die Eingravierung. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen pro Grabstätte aufgestellt werden. Sollte es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert. Eine Umbettung aus der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht möglich. Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten.

§ 2  
Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 09.12.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde 12.08.2020.



Ruthild Pell-John  
.....

(Unterschrift)

Ruthild Pell-John  
.....

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Rosemarie Biermann  
.....

(Unterschrift)

ROSEMARIE BIERMANN  
.....

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch- Lutherischen  
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt  
am 16.09.2020. .....